

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Zürcher Filmstiftung» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich errichtet.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Förderung des professionellen Filmschaffens im Kanton Zürich.
- ² Sie unterstützt namentlich alle Massnahmen, die geeignet sind, dass sich das hiesige Filmschaffen sowohl qualitativ als auch quantitativ entwickeln und national und international bestehen kann. Dazu zählen auch solche, welche Zürich zur Bedeutung und zum Ruf einer Filmstadt zu verhelfen vermögen.
- ³ Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungszweck wird unter anderem erreicht durch
 - a) die finanzielle Unterstützung der Erarbeitung von Drehbüchern oder Drehvorlagen und der Entwicklung, der Produktion und der Auswertung audiovisueller Projekte,
 - b) die Unterstützung von Massnahmen, welche der Stärkung und dem Ausbau des Filmstandortes Zürich dienen,
 - c) die Auszeichnung besonderer Leistungen im hiesigen Filmschaffen sowie
 - d) die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- ² Die Finanzhilfen können als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Zinszuschüsse, Bürgschaften oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden.
- ³ Die Finanzhilfen können nach Qualitätskriterien (selektive Förderung), nach Erfolgskriterien (erfolgsabhängige Förderung) oder nach anderen in einem Reglement aufzuführenden Kriterien zugesprochen werden (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 4 Vermögen

Die Stifter widmen der Stiftung ein Kapital von 1'000 Franken. Ein Starthilfebeitrag aus dem Lotteriefonds des Kantons Zürich wird dem Stiftungskapital zugeschlagen.

Art. 5 Finanzierung

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten

- a) aus Erträgen des Stiftungskapitals
- b) aus Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) aus privaten Zuwendungen und
- d) aus dem Stiftungskapital bis zu höchstens seiner Hälfte.

Art. 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Fachkommissionen und Jurys¹
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

¹ Ergänzung vom 21. März 2017

Art. 7 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Regierungsrat des Kantons Zürich, der Stadtrat von Zürich und der Verein «Zürich für den Film» wählen je zwei Mitglieder, der Stadtrat von Winterthur wählt ein Mitglied. Der Regierungsrat wählt eines seiner Mitglieder auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich. Die verbleibenden zwei Sitze werden auf dem Wege der Kooptation durch den Stiftungsrat besetzt. Das Präsidium wird aufgrund gemeinsamer Beschlüsse von Regierungsrat und Stadtrat von Zürich bestimmt.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Organisation

- ¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- ² Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden.
- ³ Das Nähere regelt das Reglement (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 9 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungsrat hat die Oberleitung der Stiftung und vertritt sie im Verkehr mit Behörden. Er hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- ³ Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl von Fachkommissionen, Jurys² und der Kontrollstelle
 - b) Erlass der Stiftungsreglemente
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz.
- ⁴ Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- ⁵ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Fachkommissionen und Jurys

- ¹ Fachkommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituieren sich selber.³
- ² Jurys bestehen aus ein bis drei Mitgliedern. Bei mehreren Mitgliedern bestimmt der Stiftungsrat die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Ansonsten konstituieren sie sich selber.⁴
- ³ Die Amtsdauer für Mitglieder der Fachkommissionen beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Jurys ist auf die Dauer eines Auswahlverfahrens bzw. eines Wettbewerbs gem. Art. 11 Abs. 2 befristet. Wiederwahlen sind möglich.⁵

² Ergänzung vom 21. März 2017

³ Änderung vom 21. März 2017

⁴ Einfügung vom 21. März 2017

⁵ Einfügung vom 21. März 2017

Art. 11 Zuständigkeit und Organisation

- ¹ Fachkommissionen obliegt es, über die Zusprechung von finanziellen Beiträgen und Darlehen zu entscheiden.
- ² Jurys werden zur Beurteilung von Wettbewerben und Auszeichnungen eingesetzt.⁶
- ³ Das Nähere regeln die jeweiligen Reglemente (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 12 Grundsätze der Beitragsgewährung⁷

- ¹ Gesuche um finanzielle Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Ziff. 1 Buchstabe a einreichen kann in der Regel, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich seinen gesetzlichen Wohn- oder Geschäftssitz hat.
- ² Die Stiftung muss mit der Gesamtheit der Fördermittel einen Regionaleffekt im Kanton Zürich von mindestens 150 Prozent bewirken. Zu diesem Zweck sind Gesuchstellende vertraglich zu verpflichten, einen im Förderentscheid festgelegten Regionaleffekt im Kanton Zürich zu erbringen.

Unter «Regionaleffekt» wird das prozentuale Verhältnis zwischen dem ausbezahlten Förderbeitrag sowie der im Kanton Zürich tatsächlich getätigten und anerkannten Ausgaben verstanden.

Die Gesuchstellenden sind zudem verpflichtet, in ihrer Filmequipe einen Ausbildungsplatz für Nachwuchsfilmschaffende (Stagiaire) bereitzustellen.

Für die Zusprechung eines Beitrages ist in erster Linie der künstlerische und kulturelle Wert eines Projektes massgeblich. Daneben sollen auch die Professionalität eines Konzepts, die voraussichtliche Resonanz und Relevanz des Projekts, seine Bedeutung für das hiesige Filmschaffen, seine Originalität und seine Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden.
- ⁴ Der Stiftungsrat legt die Ausführungsbestimmungen (Gewichtung der einzelnen Kriterien, anrechenbare Kosten, Controlling, Überprüfung Regionaleffekt etc.) in den Reglementen fest (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 13 Ermessen

- ¹ Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- ² Die Gesuche um finanzielle Unterstützungen werden im Rahmen der Vergabegrundsätze nach pflichtgemäsem Ermessen beurteilt.

Art. 14 Geschäftsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat richtet eine Geschäftsstelle ein.
- ² Diese bereitet die Geschäfte von Stiftungsrat, allfälligen Ausschüssen, Jurys sowie der Kommission(en) vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Art. 15 Revisionsstelle⁸

- ¹ Mit den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten wird eine unabhängige, externe Revisionsstelle (Kontrollstelle) beauftragt. Als Kontrollstelle amtet die Finanzkontrolle der Stadt Zürich.
- ² Die Kontrollstelle prüft zudem die statutengemässe Verwendung des Vermögens. Der Stiftungsrat unterbreitet den jährlichen Bericht der Aufsichtsbehörde.

⁶ Änderung vom 21. März 2017

⁷ Einfügungen vom 21. März 2017

⁸ Änderung vom 4. Juli 2011

Art. 16 Honorare

Über die Entschädigung seiner Mitglieder gemäss Art. 9 Abs. 5 sowie die Entschädigung von Mitgliedern der Fachkommissionen und Jurys⁹ entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 17 Rechnungslegung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf 31. Dezember 2004.

Art. 18 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Zürich.

Art. 19 Änderung

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und Art. 86 ZGB sind vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 20 Liquidation

- ¹ Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eine wirksame Förderung des professionellen Filmschaffens im Kanton Zürich bzw. die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- ² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist bis zur Hälfte des vom Fonds für gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Starthilfebeitrags diesem zurück zu erstatten. Das diesen Betrag übersteigende Vermögen ist einer Institution im Kanton Zürich mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.
- ³ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, 15. November 2004 / 21. März 2017

⁹ Einfügung vom 21. März 2017